

Dekret

vom 5. November 2003

Inkrafttreten:
01.01.2004

zum Voranschlag des Staates Freiburg für das Jahr 2004*Der Grosse Rat des Kantons Freiburg*

gestützt auf Artikel 45 der Staatsverfassung des Kantons Freiburg vom 7. Mai 1857;

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

gestützt auf das Dekret vom 8. Februar 2000 über die versuchsweise Einführung der Führung mit Leistungsauftrag in der Kantonsverwaltung;

gestützt auf den Staatsratsbeschluss Nr. 991 vom 8. September 2003;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 6. Oktober 2003;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

¹ Der Voranschlag des Staates Freiburg für das Jahr 2004 wird genehmigt.

² Er weist folgende voraussichtliche Ergebnisse aus:

	Fr.	Fr.
<i>Laufende Rechnung:</i>		
– Ertrag	2 297 293 290	
– Aufwand	<u>2 327 376 640</u>	
Aufwandüberschuss		<u>30 083 350</u>
<i>Investitionsrechnung:</i>		
– Einnahmen	97 990 490	
– Ausgaben	<u>197 874 490</u>	
Ausgabenüberschuss		<u>99 884 000</u>

Verwaltungsrechnung:

– Gesamtausgabenüberschuss	<u>129 967 350</u>
Finanzierungsfehlbetrag	<u>39 726 270</u>

Art. 2

Der Aufwandüberschuss der Laufenden Rechnung liegt 38 459 060 Franken unter der gesetzlichen Defizitgrenze.

Art. 3

¹ Die Produktgruppenbudgets für das Rechnungsjahr 2004 der mit Leistungs-auftrag geführten Sektoren werden genehmigt; die Anwendung der Anpassun-gen gemäss Artikel 4 bleibt vorbehalten.

² Sie weisen die folgenden voraussichtlichen Ergebnisse betreffend den Saldo des Aufwands und des Ertrags der einzelnen Produktgruppen aus:

Amt für Drucksachen und Material **Fr.**

Produktgruppen:

– Lieferung von technischem und Büromaterial, von Büromaschinen und –apparaten	636 262
– Drucksachen, Fotokopien, Binde- und Broschurarbeiten, Mikrofilm- aufnahmen, Fotoreportagen	1 041 195

Amt für Berufsberatung und Erwachsenenbildung

Produktgruppe:

– Schul- und Berufsberatung der Jugendlichen und Erwachsenen	3 733 685
---	-----------

Amt für Kulturgüter

Produktgruppe:

– Schutz, Erhaltung und Dokumentation der Kulturgüter	2 409 058
--	-----------

Landwirtschaftliches Institut des Kantons Freiburg

Produktgruppen:

– Grundberufsausbildung und Weiterbildung	10 118 514
– Dienstleistungen	6 098 396

Amt für Wald, Wild und Fischerei

Produktgruppen:

– Forstdienst	6 717 650
– Staatswald	4 485 780
– Fauna, Jagd und Fischerei	1 364 090

Tiefbauamt

Produktgruppen:

– Nationalstrassen – Unterhalt	3 899 218
– Kantonsstrassen	26 571 979
– Gemeindestrassen	822 493
– Wasserbau	1 455 302

Art. 4

¹ Der Staatsrat wird ermächtigt, die vom Grossen Rat beschlossenen pauschalen Kürzungen bei folgenden Rubriken im Einzelnen auf die Budgetkredite zu verteilen.

Rubriken	Beträge Fr.
– 301.100 bis 302.130	– 2 000 000
– 311.100 bis 311.316	– 1 000 000
– 318.000	– 1 500 000

Die Kürzungen erfolgen in der Regel im Verhältnis zu den bewilligten neuen Stellen und den zugesprochenen Budgetkrediten.

² Die Kürzungen werden auch bei den Sektoren, die über ein Globalbudget verfügen, und den Sektoren nach Artikel 3, die mit Leistungsaufträgen geführt werden, angewandt.

Art. 5

¹ Die Finanzdirektion wird ermächtigt, im Jahr 2004 neue Anleihen bis zu einem Betrag von 100 Millionen Franken aufzunehmen.

² Sie wird ermächtigt, öffentliche Anleihen bis zu 200 Millionen Franken zu erneuern.

³ Sie wird auch ermächtigt, bei Bankinstituten Vorschüsse bis zum Betrag von 100 Millionen Franken zu beantragen.

Art. 6

¹ Dieses Dekret ist nicht allgemein verbindlich.

² Es untersteht weder dem Gesetzes- noch dem Finanzreferendum.

Der Präsident:

Ch. HAENNI

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER